

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferi

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXXVII.

Luzern, den 19. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschlu vom 2. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium erwagend, da das Gesetz vom 17. Okt. eine Stempelabgabe von den Spielkarten zu erheben verordne, und Willens, die Verfahrensart zu Ausdruck dieses Stempels und Erhebung der Abgabe zu bestimmen;

Nach Anhorung seines Finanzministers,

Beschliet:

1. Es soll ein trockener Stempel ganz besonders fur die Spielkarten gefertigt, und dieser trockene Stempel dann auf Stucklein Papier ein wenig langer als eine Karte gedruckt werden.

2. Diese Papierstucke und die Ausdruckung des Stempels sollen durch den Stempelkommissar besorgt, und durch ihn dem Stempelcontroleur ubergeben werden.

3. Der Stempelcontroleur soll diese Papierstucke in alle Kantone an die Einzieher versenden, um solche zu ein Solb das Stuck auf Rechnung zu tragen.

4. Alle Fabrikanten und Verkufer von Spielkarten sollen unter den durch das Gesetz bestimmten Strafen verpflichtet seyn, von diesen Papierstucken zu kaufen, und eines derselben auf den Umschlag eines jeden Spiels auf eine solche Art zu kleben, da die Karten ohne Zerreiung desselben nicht herausgenommen werden konnen.

5. Die Oberaufsicht uber die Ausdruckung und Vertheilung dieses Stempelpapiers ist den Commissarien des Nationalschazamtes anvertraut.

6. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlusse einverleibt werden soll.

Beschlu vom 3. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium, erwagend die Wichtigkeit der Wahl der Oberfeldscheerer und ihrer Untergeordneten fur die Hulfstruppen, und die Nothwendigkeit, dieselben durch geschickte und erfahrene Manner prufen zu lassen, bevor man ihren Handen das Leben

und die Gesundheit der Vertheidiger des Vaterlandes anvertrauet

Beschliet:

1. Es wird eine Commission niedergesetzt werden, welche diejenigen, welche sich um die Platze als Feldscheermajoren und Unterfeldscheerer unter den Hulfstruppen bewerben, prufen soll.

2. Die Commission wird aus den Burgern Schifferly von Bern, dem Doktor Stuckelberger von Basel und Degranges, wohnhaft zu Morsee, bestehen, welche sich auf eine bestimmte Zeit nach Bern begeben werden.

3. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung gegenwartigen Beschlusses aufgetragen.

Beschlu vom 8. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhorung des seinem Justizminister durch den 3ten Artikel des Beschlusses vom 17. Jenner abgeforderten Rapports uber die Beziehung des Abzuggeldes. Um die Vollziehung desselben durch fernere ausfuhrliche Vorschriften uber die Art und Weise der zu haltenden Aufsicht insolge des Gesetzes vom 27. August 1798 uber die Ausdruckung der Siegel zu sichern

Beschliet:

1. Wenn eine Erbschaft fallig wird, von welcher zu vermuthen ist, da sie ganz oder zum Theil einem Fremden beruhren moge, so soll der Unterstatthalter in dem Hauptorte des Distrikts oder der Agent der Gemeine ohne Verzug die Verlassenschaft des Verstorbenen in Beschlag legen, und sich dabei nach dem 5. 6. 7. und 8. Artikel des Gesetzes vom 27. August verhalten.

2. Der Vorsitzer des Distriktegerichts soll mit dem Gerichtschreiber untersuchen, ob die fallig gewordene Erbschaft in dem Fall des Abzugs seye, und wenn der Fall der Bezahlung desselben vorhanden ist, so soll der Gerichtschreiber ein Verzeichni uber die Verlassenschaft aufnehmen.

3. Wenn die Erben glauben, da der Fall zu Bezahlung eines Abzuggeldes nicht vorhanden sey, so sollen ihre dagegen zu machende Vorstellungen an den

Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werden.

4. Die Schätzung der liegenden Güter, des Hausgeräths u. s. soll durch Sachverständige gemacht werden, da wo solche vorhanden sind, sonst aber sollen deren besonders dazu ernannt werden, der eine von den Erben, der andre durch den Gerichtschreiber, und der dritte durch den Vorfiger des Distriktsgerichtes, der hierüber aufzunehmende Verbalprozess soll dem Gerichtschreiber übergeben werden.

5. Der Gerichtschreiber soll alle diese Verhandlungen dem Vorfiger des Gerichts vorlegen, welcher sein Visa darauf setzen und dem Oberinnehmer des Kantons davon Bekanntschaft geben wird, welcher dann das bezogene Geld in die Nationalkasse legen soll. Die darauf bezughabenden Aktenstücke wird er der Verwaltungskammer übermachen, welche dieselben in ihre Archiven niederlegen wird.

6. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse beigedruckt, und dem Minister der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und dem der Justiz, jedem für das, so ihn betreffen mag, zur Vollziehung übergeben werden.

Ministerium der Wissenschaften.

Gesetz und Einladung.

Gesetz.

In Erwägung daß Religion, Sittlichkeit und die öffentliche Erbauung es erfordern, daß an dem Ort, wo die obersten Gewalten der Republik sich aufhalten, ein reformirter Prediger angestellt werde, welcher den Gottesdienst und die übrigen Pflichten eines Seelsorgers ausübt.

In Erwägung, daß um einen rechtschaffenen und zu dieser wichtigen Stelle fähigen Mann zu finden, demselben ein anständiges Nastommen angewiesen werden solle, damit er auf eine schlichte und unabhängige Weise leben könne.

Hat der große Rath beschlossen:

1. Es soll an dem Ort wo die obersten Gewalten der Republik sich aufhalten, ein reformirter Religionsdiener angestellt werden, welcher in deutscher und französischer Sprache den öffentlichen Gottesdienst versieht, die übrigen pfarrlichen Verrichtungen besorge, und der Jugend religiösen Unterricht ertheile.

2. Das Vollziehungs-Direktorium wird diesen Prediger wählen.

3. Als Gehalt empfängt er jährlich 150 Louisd'ors und überdies 25 Louisd'ors für die Wohnung.

4. Die Reise- und Transportkosten werden ihm vergütet.

Dieses Dekret wurde vom großen Rath beschlossen den 10. Januar, und vom Senat genehmigt den 15. Januar 1799.

Einladung.

Eine protestantische Gemeinde bildet sich in der Hauptstadt Helvetiens, und das Gesetz gestattet ihr einen besondern Religionslehrer. Wenn Aufklärung, Bescheidenheit, Patriotismus, kluge Mäßigung und Rechtsschaffenheit sich in der Person eines Religionsdieners vereinigen sollen, so ist es hier besonders der Fall, wo sich ein so ehrenhafter und ausgebildeter Wirkungskreis öffnet. Männer, welche jene Erfordernisse zu besitzen glauben, werden daher eingeladen, sich bei mir für jene Stelle eines reformirten Predigers in Luzern einschreiben zu lassen. Der Termin ist bis auf den 1sten März offen.

Das oben abgedruckte Gesetz macht ihnen im Allgemeinen die festgesetzten Bedingungen bekannt, und bestimmtere Instruktionen werden dieselbe erläutern.

Der Minister der Künste und Wissenschaften.

Stauffer.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. Januar.

(Fortsetzung.)

Escher sagt: es ist gewiß eine nicht unbedeutende Pflicht der Gesetzgeber, Sorge zu tragen, daß keine Widersprüche in die Gesetze einschleichen, und daß also nicht spätere Gesetze den frühern widersprechen, ohne daß diese bestimmt aufgehoben werden: mir scheint nun, daß wir uns gerade heute in Gefahr befinden, ein Gesetz zu machen, welches einem frühern Gesetz geradezu widerspricht, und daher fühle ich mich verpflichtet, sie vor allem aus hierauf aufmerksam zu machen. Unter dem 19. Oct. machten wir ein Gesetz, welches allgemeine Gewerbefreiheit in ganz Helvetien festsetzte, und dieselbe einzig den vorhandenen und künftig zu errichtenden Polizeigesetzen unterwarf. Heute liegt ein Gutachten zu behandeln vor uns, dessen Grundsätze im Ganzen genommen, gewiß jedem Freund der Sittlichkeit und guten Ordnung gefallen, und welches also hoffentlich mit allgemeiner Zustimmung angenommen werden: allein die Grundsätze dieses Gutachtens widersprechen ganz bestimmt dem Gesetz über Gewerbefreiheit, welches die Gewerbe keiner andern Einschränkung unterwirft, als der Polizei; die in diesem Gutachten vorgeschlagene Einschränkung sind aber keine Polizeieinschränkungen, denn die Polizei hat nichts zu thun, als die Gewerbe selbst unter solche Verordnungen zu bringen, daß ihre Ausübung dem Publikum keinen Schaden zufügen könne, keineswegs aber die Gewerbe selbst irgend jemandem der Fähigkeiten dazu besitzt, zu untersagen: also ist das Verboth, daß in der oder dieser Gemeinde keine Weinschenke seyn soll, kein Polizeigesetz, sondern eine offenbare Einschränkung der Gewerbefreiheit. Da nun neben diesem auffallenden Widerspruch eine un-